



2023

Fachbereich Soziales –
Jahresbericht

Herausgeber:

Kreis Borken
- Fachbereich Soziales -
46322 Borken

Fragen beantwortet Ihnen:

Jürgen Ahlte
Leiter Fachabteilung Haushalt, IT, Controlling
Tel. 02861 - 681 5015
E-Mail: j.ahlte@kreis-borken.de

Redaktion: Steffen Hoffschlag / Angela Smirek
Covergrafiken: Adobe Stock
Druck der Printversion: Kreis Borken, Hausdruckerei
© Kreis Borken

Internet: www.kreis-borken.de



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

Der "Jahresbericht 2023" des Fachbereichs Soziales der Kreisverwaltung Borken bietet einen umfassenden Überblick über dessen vielfältigen Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Belastungen. Die Mindestsicherungsleistungen und der Entwicklungen im Bereich weiterer Hilfen in den verschiedenen Kapiteln werden dargestellt. Im Mittelpunkt stehen die direkten Leistungen und Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken.

So erhalten durch das "Jobcenter im Kreis Borken" rund 16.400 Menschen finanzielle und persönliche Unterstützung. Zusätzlich erhalten rund 6.400 Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und daher ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit bestreiten können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben bzw. Pflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen, laufende Sozialhilfeleistungen zum Lebensunterhalt.

Das Jahr 2023 war für den Fachbereich Soziales und insbesondere für das Jobcenter im Kreis Borken durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs gekennzeichnet. Die Entwicklung im Bereich der Jobcenter zeigte nach einem deutlichen Anstieg der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zu Jahresbeginn nur eine sehr kurze, abgeschwächte Frühjahrsbelebung. Auch die saisonale positive Entwicklung des Hilfebedarfs im Herbst war kaum zu erkennen, so dass sich bereits im Oktober wieder ein steigender Hilfebedarf abzeichnete. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund stieg im Jahr 2023 insgesamt weiter an. Bei den Menschen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, ergab sich jedoch von März bis August 2023 eine vorübergehend leicht rückläufige Entwicklung.

Die Auswirkungen der weltweit anhaltenden politischen und wirtschaftlichen Krisen stellten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Soziales und insbesondere im Jobcenter im Kreis Borken weiterhin besondere Herausforderungen dar. Insbesondere der noch immer hohe Beratungsbedarf der zahlreichen Geflüchteten führte zu einer deutlichen Belastung vor Ort. Darüber hinaus bedingten die insgesamt gestiegenen Energiekosten und die anhaltende Inflation einen erhöhten Unterstützungsbedarf bei allen Hilfesuchenden.

Zur Arbeitsmarktsituation im Kreis Borken: Nach dem extremen Anstieg der Zahl der SGB II-Arbeitslosen im Juni 2022 – insbesondere durch den Zuwachs an geflüchteten Personen aus der Ukraine – blieb die Arbeitslosenquote auch im Jahr 2023 auf hohem Niveau. Trotz der zahlreichen Herausforderungen auf globaler Ebene und der damit verbundenen Herausforderungen zeigt sich der Arbeitsmarkt im Kreis Borken allerdings noch immer robust.

Mit Unterstützung der Jobcenter konnten im Jahr 2023 rund 1.870 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für viele endete so der Leistungsbezug. Da das Jobcenter im Kreis Borken im Jahr 2023 jedoch gleichzeitig deutlich mehr Menschen betreute, stieg die SGB II-Arbeitslosenquote im Jahresdurchschnitt auf 2,7 Prozent. Trotz allem steht der Kreis

Borken zum Jahresende im NRW-weiten Vergleich (NRW gesamt: 5,2 Prozent) weiterhin gut da.

Dies ist neben den soliden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Borken vor allem auf die engagierte und flexible Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Jobcentern der Städte und Gemeinden zurückzuführen. Ihnen und dem Team des Jobcenters Kreis Borken ist auch zu verdanken, dass die Umstellung vom "Arbeitslosengeld II" auf das "Bürgergeld" reibungslos in zwei Schritten erfolgte. Zum 1. Januar 2023 waren vor allem die gesetzlichen Änderungen für die "passiven Leistungen" umzusetzen und die neuen Regelungen bei der Leistungsbewilligung zu beachten. Zum 1. Juli 2023 ist der zweite Teil der Bürgergeldreform im Bereich der „aktivierenden Leistungen“ realisiert worden. Diese Aufgabe wurde neben dem anspruchsvollen Tagesgeschäft erfolgreich gemeistert.

Welche zusätzlichen Herausforderungen sich künftig vor allem durch neue weltweite Entwicklungen ergeben, bleibt abzuwarten. Klimaveränderungen oder die weiterhin tobenden Kriege in der Ukraine sowie dem Nahen Osten können sich unmittelbar auf alle wirtschaftlichen Bereiche auswirken sowie neue Fluchtbewegung auslösen. Welche Folgen dies für die Empfängerzahlen und somit die Arbeit der Jobcenter und des Fachbereich Soziales hat, bleibt abzuwarten.



Dr. Kai Zwicker

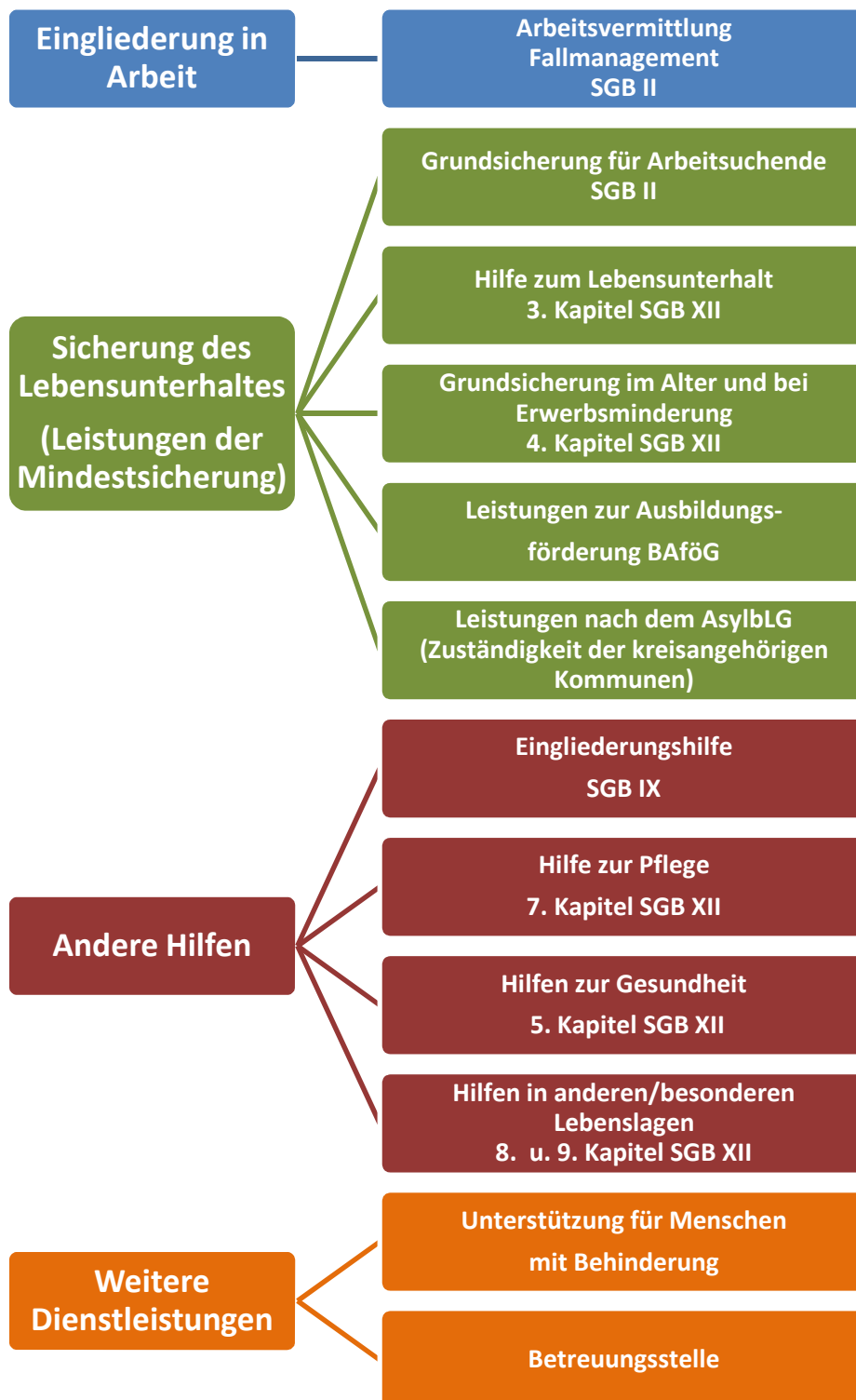


Dr. Ansgar Hörster

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales	1
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	2
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)	9
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)	11
5. Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	13
6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde).....	19
7. Pflegebedarfsplanung	20
8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)	22
9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)	24
10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach dem SGB IX	25
11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)	27
12. Bildung und Teilhabe (BuT).....	28
13. Ausbildungsförderung (BAföG).....	30
14. Betreuungsstelle	31

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales



Der Jahresbericht Soziales stellt zunächst die Entwicklungen im Jahre 2023 für den Bereich der sog. Leistungen der Mindestsicherung vor. Da es sich bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um eine kommunale Leistung der Städte und Gemeinden handelt, wird die Entwicklung für diesen Bereich hier nicht weiter beleuchtet. Im Anschluss an die Leistungen der Mindestsicherung folgt eine Vorstellung der übrigen sozialen Leistungen und deren Entwicklung in 2023.

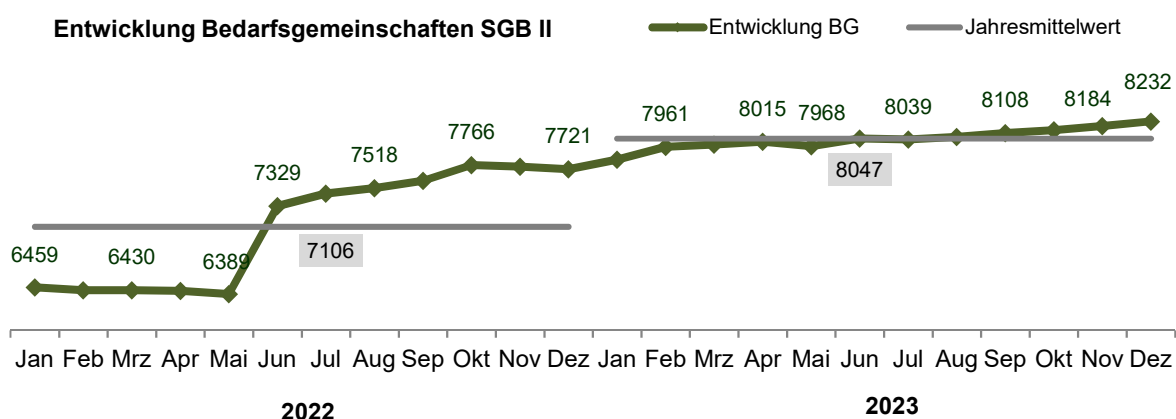
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – ab 01.01.2023 Bürgergeld- ist ein Fürsorgesystem geschaffen worden, welches darauf gerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vorrangig auf die Eingliederung in Arbeit gerichtet. Wer trotz umfassender eigener Bemühungen keine Arbeit finden kann oder mit seiner Arbeit nur ein Einkommen erzielt, mit dem der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist, hat bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen in Frage kommt.

Ausführliche Informationen zum Thema SGB II im Kreis Borken erhalten Sie auch im Jahresbericht des Jobcenters. Dieser steht auf der Internetseite des Kreises (www.kreis-borken.de) zur Verfügung.

2.1 Bedarfsgemeinschaften

Die Arbeit des Jobcenters anhand von Kennzahlen und statistischen Werten abzubilden, stellt insofern eine Herausforderung dar, als dass eine enorme Fülle von Daten zu den unterschiedlichsten Arbeitsfeldern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende existiert. Als entscheidende Größe für die Darstellung der Entwicklung gilt für uns die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BGs) bzw. die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.¹



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2023 durchschnittlich 8.047 Bedarfsgemeinschaften. Das sind durchschnittlich 942 Bedarfsgemeinschaften mehr als im Vorjahr 2022. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 13,2 % gestiegen. Dieser Wert ist jedoch statistisch unterzeichnet, da die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Dezember bereits bei 8.232 lag.

¹ Sofern nicht anders angegeben, werden in diesem Jahresbericht die Daten aus der eigenen Auswertung auf Basis der Daten ohne Wartezeit (t-0) verwendet.

Insgesamt war das Jahr 2023 durch einen stetigen Anstieg des Hilfebedarfs geprägt. Nachdem bereits zu Jahresbeginn die Zahl der BGs deutlich gestiegen war, sahen wir in diesem Jahr nur eine sehr kurze, abgemilderte Frühjahrsbelebung. Auch die saisontypische positive Entwicklung des Hilfebedarfs zum Herbstbeginn fand quasi nicht statt. Von August bis zum Jahresende zeigte sich wieder ein steigender Hilfebedarf.

Bei den BGs mit Fluchthintergrund konnten wir in 2023 ebenfalls einen deutlichen Zuwachs beobachten. Ihre Zahl ist bis auf den Mai in jedem Monat gestiegen.

Nachdem der Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II zum 01.06.2022 zu einem massiven Fallzahlenanstieg geführt hatte, sehen wir in 2023 von März bis August rückläufige Fallzahlen. Von September bis zum Jahresende sind diese jedoch wieder.

Ähnlich stellt sich die Entwicklung mit Blick auf die leistungsberechtigten Personen dar, die sich nach der Erwerbsfähigkeit unterscheiden lassen:

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2023 durchschnittlich knapp 70 % erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. Knapp 30 % der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre.

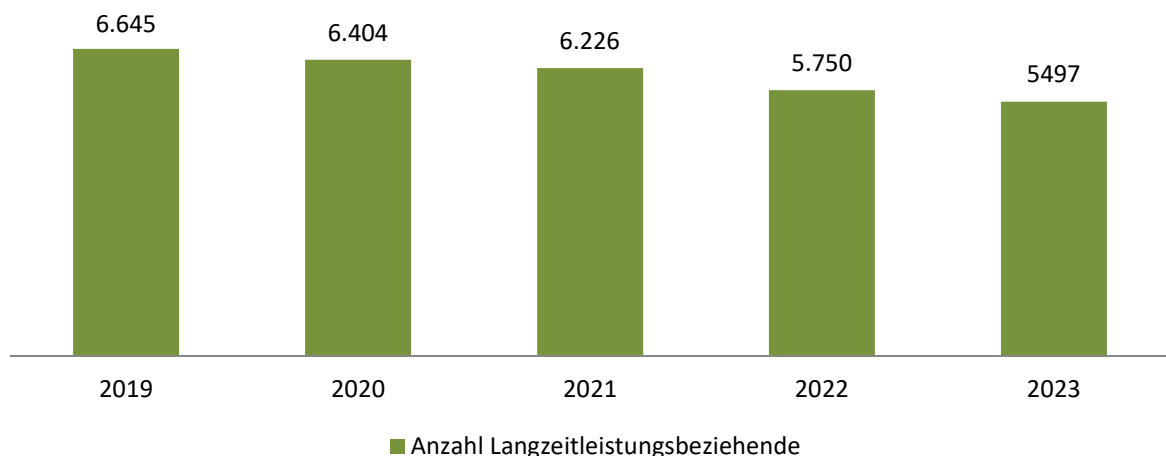
Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2023 mit durchschnittlich 16.066 Personen um deutliche 13,7 % über Vorjahresniveau (2022: 14.128 Personen). Doch auch dieser Wert ist unterzeichnet. Zum Jahresende befanden sich bereits 16.352 Personen im Hilfebezug.

Die SGB II-Quote ist mit durchschnittlich 5,4 % im Jahr 2023 gegenüber dem Vorjahr (2022: 4,7 %) deutlich gestiegen. Die Quote spiegelt den Anteil der Leistungsberechtigten nach dem SGB II bezogen auf die Wohnbevölkerung bis zur Regelaltersgrenze (65 Jahre) wider.

2.2 Langzeitleistungsbezug

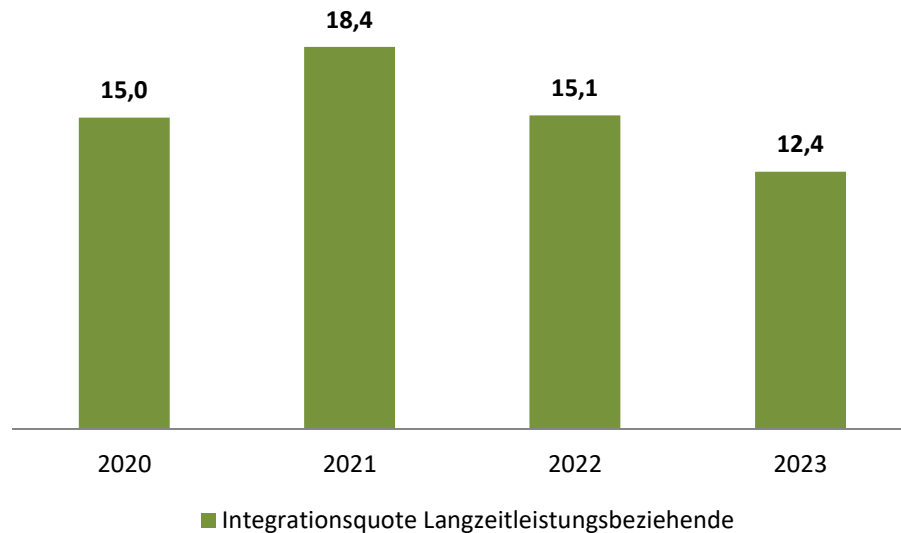
Die Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges verdient eine eingehende Untersuchung.

Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.



Im Jahr 2023 setzte sich der Rückgang bei der Anzahl der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) noch fort.² Der Bereich der LZB folgt der Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) mit einem Versatz um 21 Monate, wenn in den Leistungsbezug eingemündete Erwerbsfähige die Kriterien des LZB erfüllen. Die im Juni 2022 in den SGB II-Bezug eingemündeten eLb werden ab Frühjahr 2024 die Kriterien für den LZB-Bezug erfüllen. Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2023 auf Platz 30 von 53³.

Nachdem die Integrationsquote der Langzeitleistungsbeziehenden im Jahr 2021 nach einem Einbruch aufgrund der Pandemie wieder nahezu Vorkrisenniveau erreicht hatte, war sie im Jahr 2022 wieder gesunken. Diese Tendenz setzt sich auch im Jahr 2023 weiter deutlich fort.



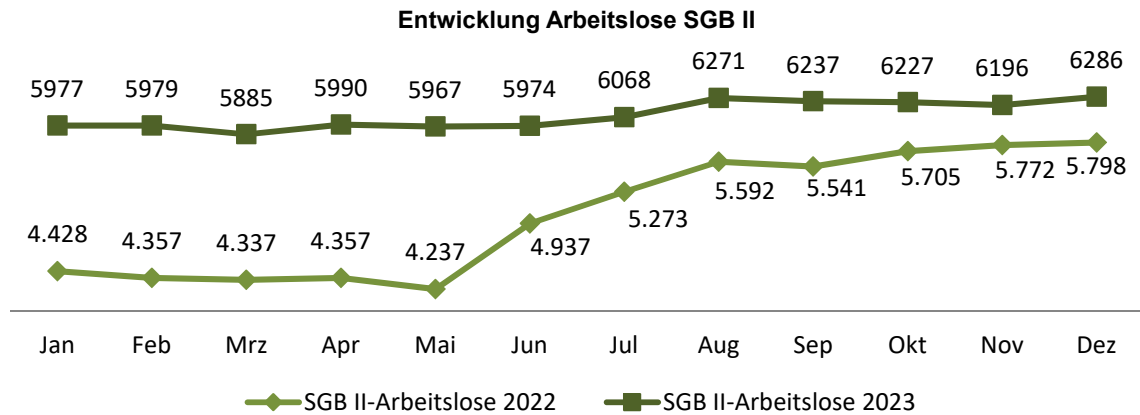
Auch die absolute Zahl der Integration von Langzeitleistungsbeziehenden in versicherungspflichtige Beschäftigungen ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken. So wurden im Jahr 2023 insgesamt 684 Integrationen für Langzeitleistungsbeziehende gezählt. Im Jahr 2022 waren es noch insgesamt 875 Integrationen.

2.3 Arbeitslose SGB II

Die Zahl der Arbeitslosen bildet eine weitere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als arbeitslos gilt, wer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sucht, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung steht und sich arbeitslos gemeldet hat. Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzeitarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.

² Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2023



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2023 durchschnittlich 6.088 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 1.060 Personen bzw. 21,1 % mehr als im Jahr 2022. Die Zahl der Arbeitslosen ist damit gegenüber dem Vorjahr erneut merklich angestiegen. Dies ist ebenfalls auf den starken Anstieg durch den Zugang der geflüchteten Menschen zurückzuführen, welche größtenteils auch als arbeitslos geführt werden. Hier lässt sich zwar eine stark abgeschwächte saisontypische Entwicklung erahnen, die Tendenz über das Jahr insgesamt war jedoch stetig steigend.

Die SGB II-Arbeitslosenquote hielt sich in der ersten Jahreshälfte auf einem Stand von 2,7 %, stieg dann ab August auf 2,8 %⁴, wo sie bis zum Jahresende verblieb. Im Jahresdurchschnitt 2023 lag die Quote damit bei 2,7 %. Auf Landesebene betrug der Wert 5,2 %, bundesweit 3,8 %.⁵

Analog zum Bereich des SGB II ist im Rechtskreis SGB III die Zahl der arbeitslosen Männer und Frauen ebenfalls gestiegen. Mit durchschnittlich 3.257 Arbeitslosen im Jahr 2023 verzeichnete der Bereich der Arbeitslosenversicherung 575 (+ 21,4 %) Arbeitslose mehr als im Vorjahr 2022. Die Quote lag hier im Jahresmittel bei 1,5 %.

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 7.710 im Jahr 2022 auf 9.345 in 2023 gestiegen (+ 17,5 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 4,2 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (7,2 % bzw. 5,7 %) auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

2.4 Integrationen in Arbeit

Über die beschriebenen Eckwerte hinaus werden die Integrationserfolge eines Jobcenters herangezogen, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.

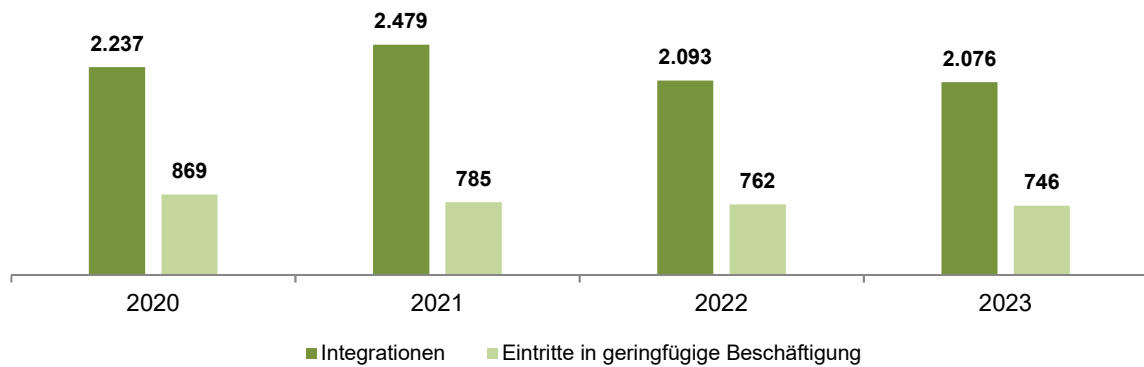
Als Integrationen gelten alle Aufnahmen von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen, voll qualifizierenden beruflichen Ausbildungen oder selbständigen Erwerbstätigkeiten von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten – unabhängig davon, ob die Hilfebedürftigkeit durch die Erwerbstätigkeit beendet wird oder ob sich der Arbeitslosigkeitsstatus durch die Erwerbstätigkeit ändert. Ergänzend hierzu werden auch die Eintritte in geringfügige Beschäftigung erfasst. Sie sind nicht das vorrangige Ziel der Integrationsarbeit im Jobcenter, dienen aber dazu, die Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erhalten oder Hilfebedürftigkeit zu verringern. Datenbasis sind hier die Kennzahlen nach § 48a SGB II mit dem Datenstand März 2024.

⁴ Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2023

⁶ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten - Zeitreihe

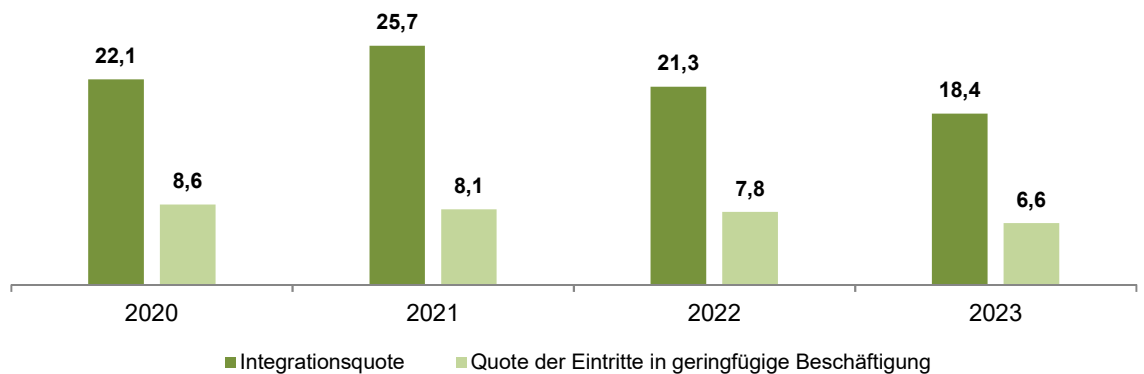
absolute Zahl der Integrationen - Jahresfortschrittswert



Im Jahr 2023 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 2.076 Integrationen in Arbeit realisiert.⁷ Dies entspricht einem Rückgang um 17 Integrationen oder 0,8 % im Vergleich zum Vorjahr.

Des Weiteren haben 746 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2022 lag dieser Wert mit 762 Beschäftigungsaufnahmen geringfügig höher.

Integrationsquoten - Jahresfortschrittswert



Die Integrationsquote (in %) bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2023 ist die Quote im Kreis Borken um 2,9 Prozentpunkte auf 18,4 % gesunken und liegt damit unter dem Vorjahresniveau. Der Grund für die rückläufige Integrationsquote liegt hier in der gesunkenen absoluten Zahl der Integrationen bei einer deutlich gestiegenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist dabei eine vergleichsweise solide Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2023 erneut auf Platz 23 von 53 NRW-Jobcentern.

⁷ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, System C, Datenstand März 2024

2.5 Finanzen im Bereich SGB II

Im Jahr 2023 stiegen die Ausgaben für das Bürgergeld und die Grundsicherung für Arbeitssuchende im SGB II im Kreis Borken erneut an. Der Kreis und die zugehörigen Kommunen tragen 73,6 Prozent der Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des SGB II, abzüglich der kommunalen Einnahmen. Hinzu kommen einmalige Leistungen oder einmalige KdU, wie Kosten für die Beschaffung von Wohnraum oder Umzüge. Der Großteil der Ausgaben im SGB II wird jedoch vom Bund finanziert, insbesondere die Leistungen zum Lebensunterhalt und die Eingliederungsleistungen, um Arbeitssuchende in Arbeit zu bringen. Die BuT-Ausgaben werden vom Bund finanziert und die Erstattungen sind an die KdU-Erstattung gekoppelt. Über die Jahre hinweg gleichen sich die BuT-Ausgaben und -Einnahmen aus.

Die Hauptkosten im SGB II entstehen durch das Bürgergeld. Mit 58,14 Mio. € stiegen die Ausgaben 2023 im Vergleich zum Vorjahr (45,55 Mio. €) um 27,6 %. Dies ist auf die um etwa 12 Prozent gestiegenen Regelsätze in 2023 und die hohen Zugänge ins SGB II zurückzuführen, insbesondere die hohe Anzahl an Flucht-BGs. Die Sozialversicherungsbeiträge erhöhten sich schrittweise auf 19,60 Mio. €.

Die Unterkunftskosten stiegen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr deutlich auf insgesamt 42,18 Mio. € (+ 21,2 %). Hinzu kamen Kosten für die Beschaffung von Wohnraum und Umzüge sowie einmalige Leistungen in Höhe von insgesamt 1,25 Mio. €, die jedoch im Vergleich zum Vorjahr um 9 % gesunken sind.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) wurden 2023 insgesamt 5,25 Mio. € im Rechtskreis SGB II ausgegeben. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben um 1,21 Mio. €. Eine detaillierte Aufstellung von BuT für alle Rechtskreise ist ab Seite 28 zu finden.

Zusätzlich zu diesen sogenannten passiven Leistungen (Geldleistungen) wurden im Bereich der aktivierenden Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2023 insgesamt 8,43 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen beliefen sich in 2023 auf 0,53 Mio. €.

Finanzen 2023	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
Bürgergeld	58,14
Sozialversicherung (KV/PV)	19,60
Kosten der Unterkunft (inkl. Instandhaltungskosten)	42,18
Einmalige Leistungen	0,96
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,29
Bildung und Teilhabe	5,25
Eingliederungsleistungen des Bundes	8,43
Kommunale Eingliederungsleistungen	0,53
Verwaltungskosten	16,22
Erträge (Bürgergeld)	5,12
Wohngeldersparnis des Landes	2,60
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,90

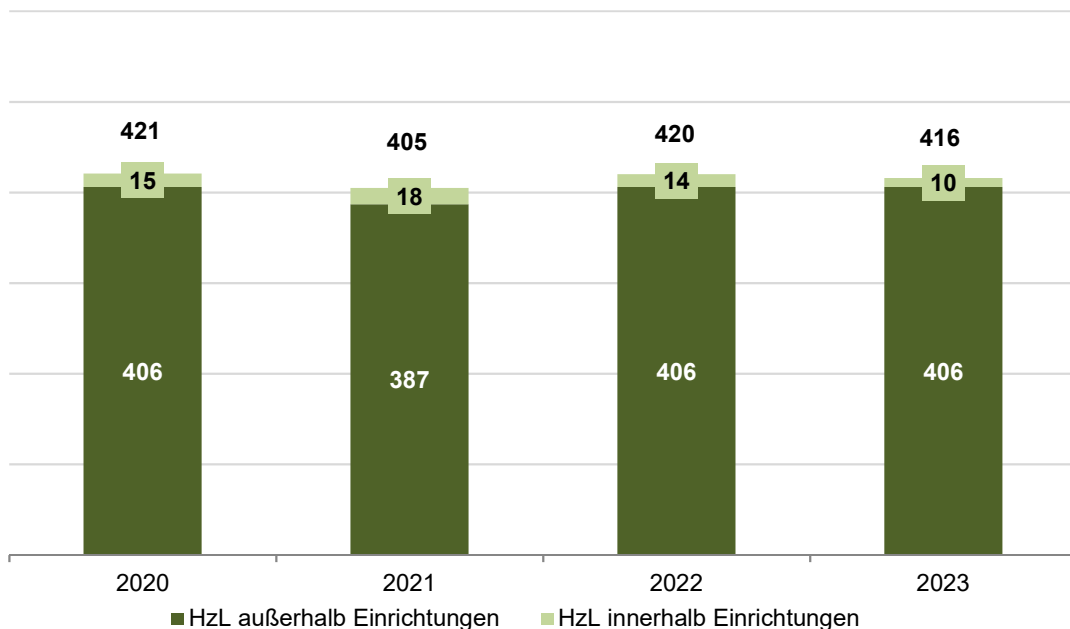
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII)

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII erhalten ausschließlich Menschen, die nicht dem Personenkreis nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet werden können. Die Leistung ist dabei von ihrer Ausrichtung her nur vorübergehender Natur. Vorrangig erfolgt eine Zuordnung zu den beiden anderen oben genannten Rechtskreisen. Leistungsberechtigt sind insbesondere Personen, die (nur) vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

3.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Im Jahr 2022 führte der Wechsel des Rechtskreises für ukrainische Flüchtlinge zu einem signifikanten Anstieg der Fallzahlen. Seit diesem Zeitpunkt bleibt die Anzahl der Fälle stabil.

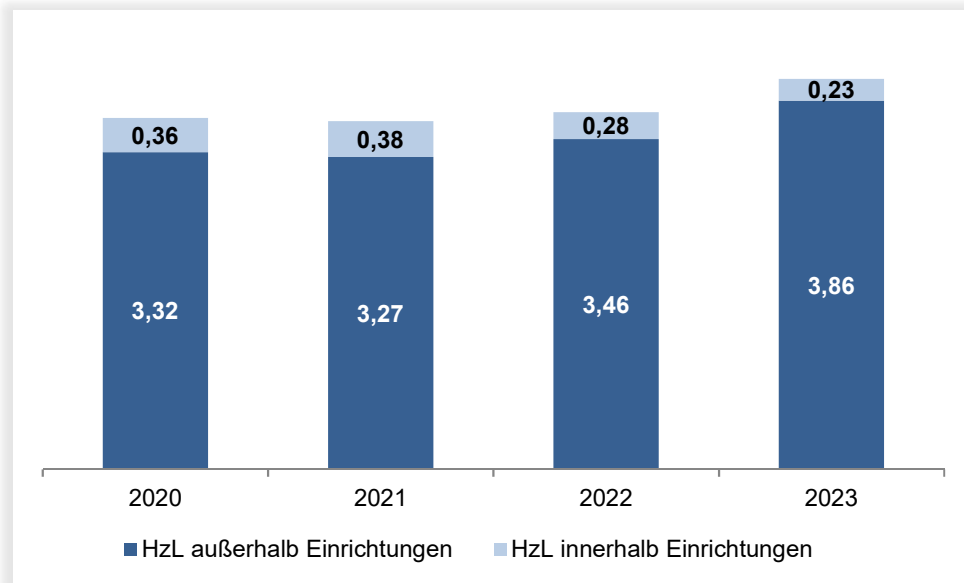
Durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt



Bei leistungsberechtigten Personen innerhalb von Einrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben.

3.2 Aufwendungen Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen in Mio. €



Im Jahr 2022 wurde im Rahmen der beschriebenen Entwicklung ein moderater Anstieg der Ausgaben verzeichnet. Im Gegensatz dazu haben die Ausgaben für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen im Jahr 2023 erheblich zugenommen. Dies ist auf höhere Regelsätze zurückzuführen, die zu erhöhten Ausgaben trotz eines Rückgangs der Fälle geführt haben. Die Ausgaben für Leistungsberechtigte innerhalb von Einrichtungen sind jedoch gesunken.

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII)

Eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten volljährige Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer steigenden Zahl erwerbsgeminderter Menschen kommt dieser Sozialleistung eine große Bedeutung zu.

4.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

	2020	2021	2022	2023
Grundsicherung avE unterhalb der Altersgrenze	2.450	2.382	2.364	2.311
Grundsicherung iE unterhalb der Altersgrenze	68	63	68	70
Grundsicherung avE oberhalb der Altersgrenze	1.668	1.696	1.874	2.032
Grundsicherung iE oberhalb der Altersgrenze	240	253	239	267
Gesamt	4.426	4.394	4.545	4.680

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Die Anzahl der Empfänger von Grundsicherungsleistungen gemäß SGB XII zeigt seit Jahren einen kontinuierlichen Anstieg. Im Jahr 2020 war ein deutlicher Zuwachs bei den leistungsberechtigten Personen außerhalb von Einrichtungen zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist auch auf die Umsetzung des BTHG und die damit einhergehende Trennung der existenzsichernden Leistungen von den weiteren Hilfen (Fachleistungen) zurückzuführen. Seit 2020 erhalten die durch die Umsetzung des BTHG betroffenen leistungsberechtigten Personen ihre existenzsichernden Leistungen nicht mehr vom LWL, sondern von den zuständigen örtlichen Sozialämtern des Kreises Borken. Der LWL übernimmt seitdem ausschließlich die Kosten für die erforderlichen Fachleistungen für diese Personengruppe. Im Jahr 2021 ging die Anzahl der Leistungsberechtigten leicht zurück, blieb jedoch auf einem stabilen Niveau. Darüber hinaus sind die Veränderungen in den Jahren 2022 und 2023 oberhalb der Altersgrenze insgesamt demografisch bedingt und abhängig vom steigenden Renteneintrittsalter. Der Sondereffekt durch den Wechsel des Rechtskreises der ukrainischen Geflüchteten wurde in dieser Betrachtung berücksichtigt.

Veränderungen unterhalb der Altersgrenze ergeben sich im Wesentlichen durch die Begutachtungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung, welche die dauerhafte Erwerbsunfähigkeit einer Person bindend feststellt.

Insgesamt ist die Anzahl der Personen, die eine entsprechende Leistung beim Kreis Borken in 2023 erhalten haben, im Jahresdurchschnitt um 2,9 % gestiegen.

4.2 Finanzen im Bereich Grundsicherung SGB XII

	2020	2021	2022	2023
Grundsicherung avE unterhalb der Altersgrenze	19,6	19,9	20,4	21,8
Grundsicherung iE unterhalb der Altersgrenze	0,4	0,4	0,5	0,5
Grundsicherung avE oberhalb der Altersgrenze	8,7	9,9	11,6	13,7
Grundsicherung iE oberhalb der Altersgrenze	1,2	1,3	1,2	1,4
Gesamt	29,9	31,5	33,7	37,4

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Angaben in Mio. €

Bedingt durch den merklichen Anstieg der Aufwendungen je Fall bei gleichzeitig steigenden Fallzahlen sind auch die zugehörigen Gesamtaufwendungen in 2023 deutlich angestiegen. Der Mehraufwand im Vergleich zum Vorjahr beläuft sich dabei auf rund 3,7 Mio. Euro. Die Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden vollständig vom Bund getragen.

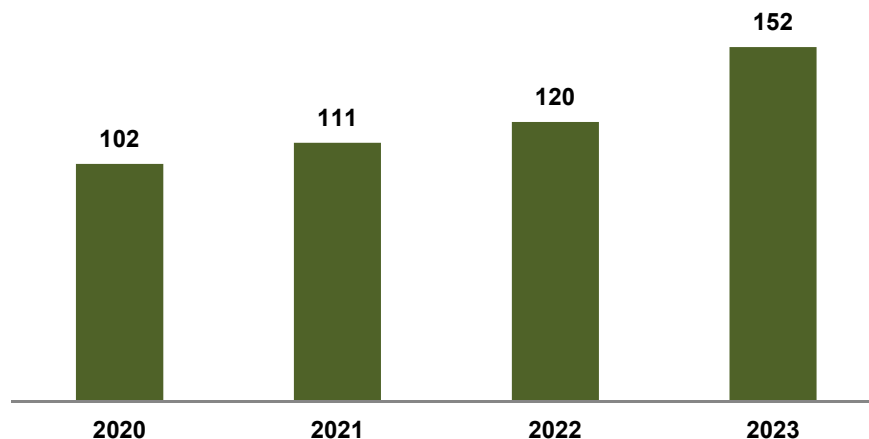
5. Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim.

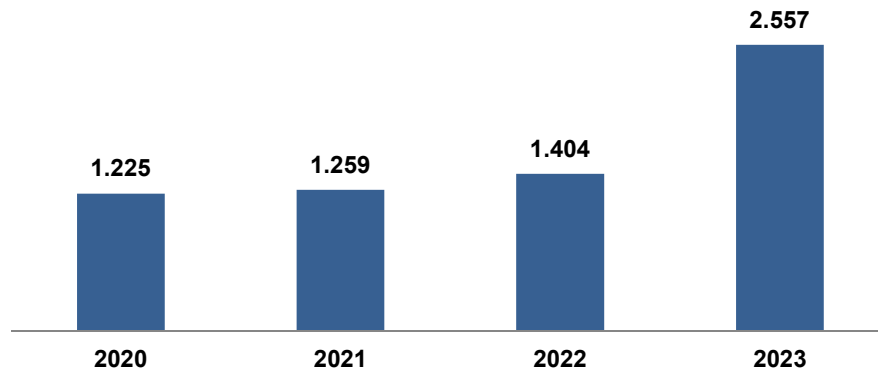
5.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen. Diese ambulanten Leistungen der ambulanten Pflege umfassen das Pflegegeld, Pflegehilfsmittel, Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, den Besuch der Tagespflege und die Pflegeleistungen in Wohngemeinschaften.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger/innen von häuslicher Hilfe zur Pflege



Seit 2020 lässt sich ein stetiger Anstieg der Fallzahlen beobachten. Dieser ist u. a. auf die steigenden Fallzahlen im Bereich der Wohngemeinschaften zurückzuführen. Hinzu kommt die Gewährung von Pflegegeld an ukrainische Flüchtlinge. Bedingt durch die verpflichtende tarifliche Entlohnung in der Pflege zum 01.09.2022 und die gestiegenen Lebenshaltungskosten sind die Kosten in den Wohngemeinschaften seit 2022 enorm angestiegen und führen zu einer höheren Anzahl an Leistungsempfängern.

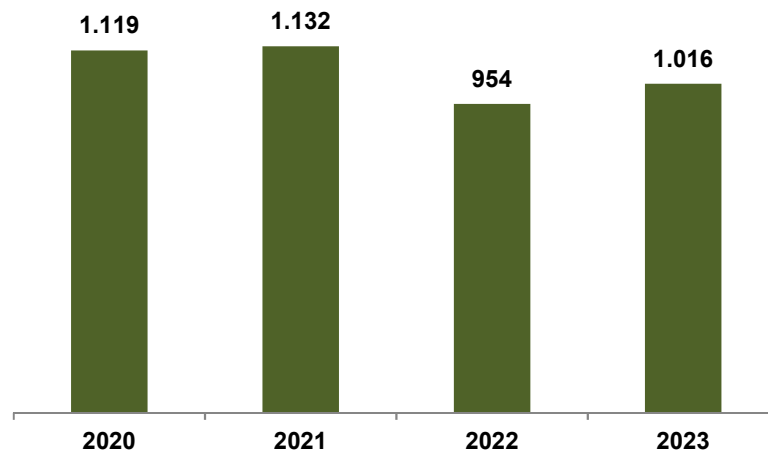
Kostenentwicklung für häusliche Hilfe zur Pflege in Tsd. €

Zu berücksichtigen ist, dass die durchschnittlichen Aufwendungen eines Falles im Vergleich zu den Vorjahren in 2023 deutlich steigen. Dies hängt damit zusammen, dass die Aufwendungen im Bereich der Gewährung von Hilfen in Wohngemeinschaften im Vergleich zu den anderen Fällen wesentlich höher sind und diese Fallzahlen stetig ansteigen.

5.2 Pflege in Einrichtungen

Soweit ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig in der häuslichen Umgebung leben kann und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, werden stationäre Hilfen notwendig. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des stationären Aufenthaltes zu decken. Der Kreis Borken kann unter bestimmten Voraussetzungen die offenen Heimkosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in einem Heim notwendig wird.

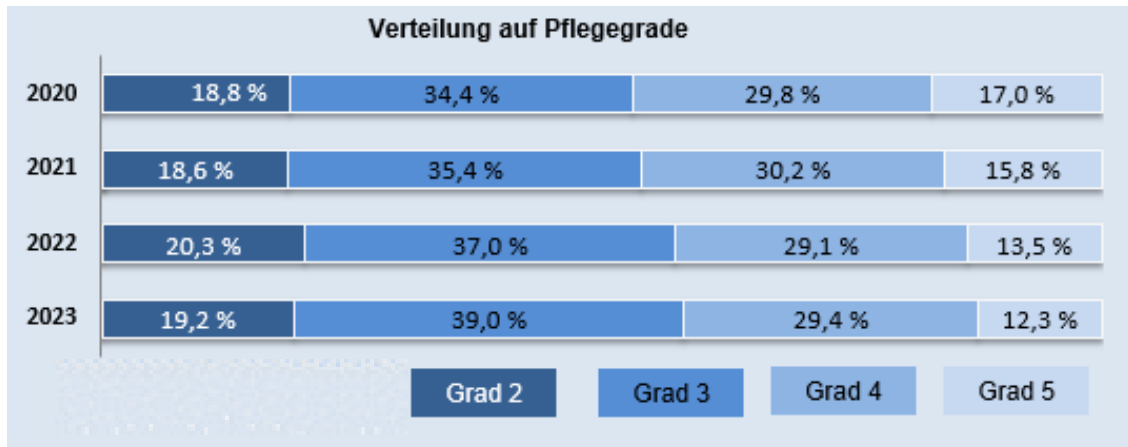
Soweit das eigene Einkommen und Vermögen zur Deckung der Heimkosten nicht ausreicht, besteht die Möglichkeit, Sozialhilfe und Pflegewohngeld (s. hierzu 5.3) in Anspruch zu nehmen. Hier ist bei Alleinstehenden seit 01.01.2023 Vermögen bis zu 10.000 € geschützt, bei Verheirateten liegt diese Grenze bei 20.000 €. Hilfe zu Pflege in Einrichtungen können nur Personen mit mindestens Pflegegrad 2 in Anspruch nehmen. Bis Ende 2019 wurde bei einer Sozialhilfegewährung geprüft, ob Kinder Elternunterhalt leisten müssen. Diese Regelung ist seit 2020 im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes weitestgehend entfallen.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege ü65

Seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in 2017 ist in den vergangenen Jahren die Zahl der Empfänger/innen von vollstationärer Pflege stetig angestiegen. Um die finanzielle Belastung der pflegebedürftigen Menschen abzumildern, wurde für die Pflegegrade 2 bis 5 seit 1.1.2022 ein Leistungszuschlag der Pflegeversicherung zu den Pflege- und Ausbildungskosten eingeführt. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Unterbringung kontinuierlich an, das bedeutet, dass im ersten Jahr 5 %, im darauffolgenden Jahr 25 % und im dritten Jahr 45 % von der Kasse gezahlt werden. Bei noch längerer Heimunterbringung zahlt die Kasse 70 % des pflegebedingten Eigenanteils in vollstationärer Pflege. Bedingt durch diese Änderung ist die Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege in 2022 zurückgegangen. Durch die verpflichtende tarifliche Entlohnung in der Pflege zum 01.09.2022 und die gestiegenen Lebenshaltungskosten sind die Heimentgelte vieler Einrichtungen sehr stark angestiegen, so dass diese Einsparungseffekte deutlich nachgelassen haben. Der Gesetzgeber hat die Leistungszuschläge zum 01.01.2024 erstmalig angehoben. Dieses wird wiederum Auswirkungen auf die Leistungen in 2024 haben.

Aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung im Kreis Borken und aufgrund des sinkenden Pflegepotenzials von Familien wird die Anzahl der Pflegebedürftigen zukünftig weiter steigen. Bis 2036 wird es mit 21.977 Pflegebedürftigen voraussichtlich 3.574 Pflegebedürftige zusätzlich geben. Hierfür werden insgesamt 370 zusätzliche Plätze in vollstationären Einrichtungen oder ambulanten Wohngemeinschaften benötigt. Damit wird die Anzahl der Empfänger der vollstationären Pflege steigen (Stand Pflegebedarfsplanung 15.12.2022).

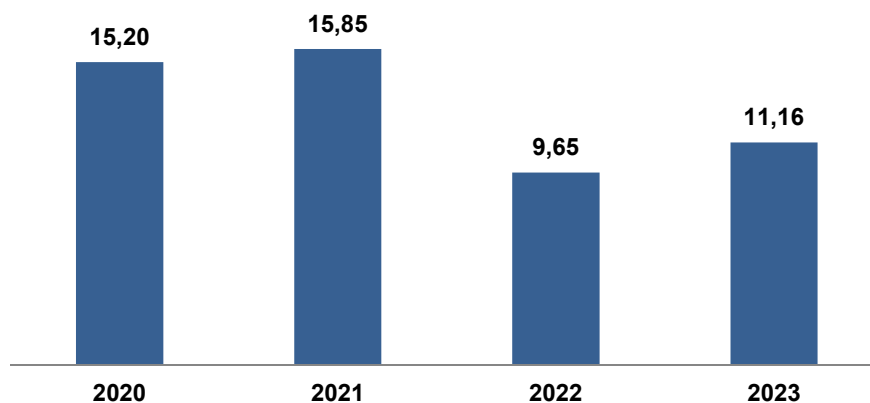
Aufteilung der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden ü65



Der Großteil der Leistungsempfänger der vollstationären Pflege ist seit 2020 in Pflegegrad 3 eingestuft ist. Der Anteil der Leistungsempfänger mit Pflegegrad 5 sinkt seit 2020 kontinuierlich (2020: 17,00 %; 2023 12,3%).

Die Kosten im Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige steigen bedingt durch höhere Heimentgelte und steigende Fallzahlen seit Jahren kontinuierlich an. Durch die gesetzliche Einführung des Leistungszuschlags sind die Kosten für den Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige allerdings im Jahr 2022 um ca. 40 % zurückgegangen. Dieser Effekt war einmalig. In 2023 sind die Kosten für die vollstationäre Pflege aufgrund steigender Heimentgelte (steigende Tariflöhne, steigende Energie- und Lebensmittelaufwendungen) und Fallzahlen von 9,65 Mio. € auf 11,16 Mio. € angestiegen. Dieses bedeutet einen Anstieg von mehr als 11 Prozent.

Kostenentwicklung für vollstationäre Hilfe zur Pflege über 65 Jahre in Mio. €

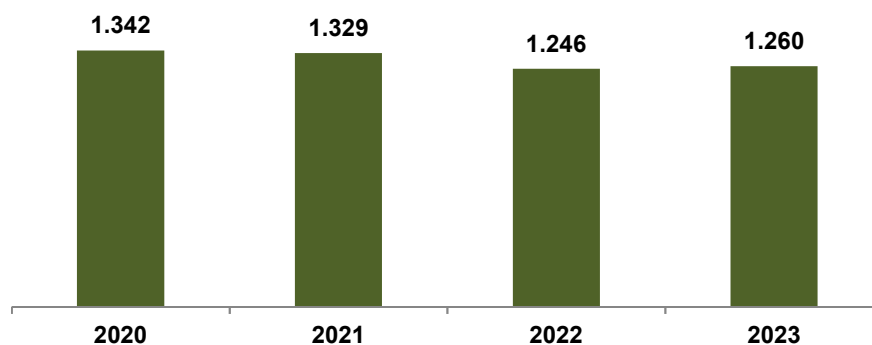


5.3 Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NW) werden die Investitionskosten für einen Platz in einer Pflegeeinrichtung abgedeckt, wenn diejenige Person, die den Platz belegt, mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, nicht über mehr als 10.000 € Vermögen verfügt (bei Verheirateten 15.000 €) und die Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen liegt. Sofern ausreichend Einkommen erzielt wird, ist es auch beim Pflegewohngeld einzusetzen. Eine anteilige Gewährung ist möglich.

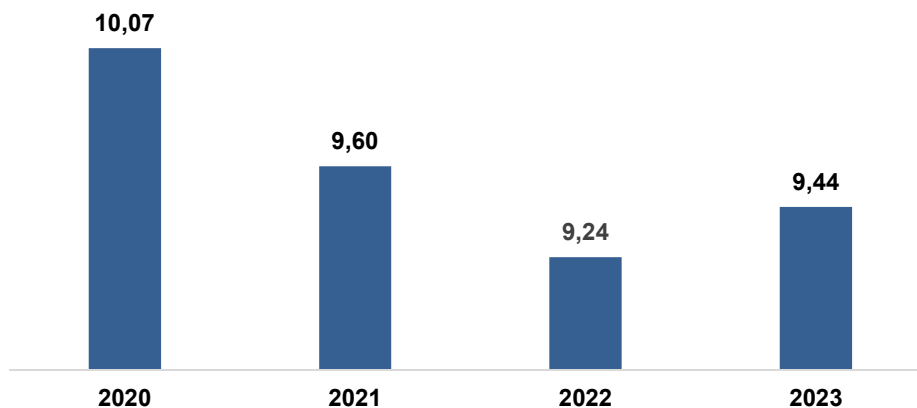
Sowohl bei der Gewährung von Sozialhilfe als auch von Pflegewohngeld überprüft der Kreis Borken, ob der/die Heimbewohner/in vorrangig zu verwendende geldwerte Ansprüche hat (z.B. aus Schenkungsherausgabe oder aus Verträgen).

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Empfänger von Pflegewohngeld



Die Zahl der Pflegewohngeldberechtigten und die entsprechenden Aufwendungen sind aufgrund der Einführung des Leistungszuschlages in 2022 gesunken, steigen allerdings wie bei der Hilfe zur Pflege seither wieder.

Kostenentwicklung Pflegewohngeld in Mio. €



5.4 Investitionskostenförderung

Träger von ambulanten und teilstationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes NW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Bei den ambulanten Pflegediensten im Kreis Borken werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen durch den Kreis gewährt. Bei den Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt. Die Entwicklung der Fördersummen stellt sich wie folgt dar:

	2020	2021	2022	2023
Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen	2,14	2,30	2,16	2,19
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege	2,05	2,14	2,12	2,32

Angaben in Mio. €

Durch die enorme Ausweitung der Angebote im Bereich der Tagespflegen, unter anderem durch eine verbesserte Förderung durch die Pflegeversicherung, war seit 2017 ein deutlicher Anstieg der Aufwendungszuschüsse zu verzeichnen. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten die Tagespflegen im Frühjahr 2020 über Wochen schließen. Seitdem die Öffnung wieder zulässig war, konnten zunächst aufgrund der Hygienevorgaben die Tagespflegen nicht voll ausgelastet werden. Auch nach Ende der Corona-Pandemie zeichnet sich ab, dass die Tagespflegen weiterhin verhalten besucht werden u.a. weil die Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich bereits seit 2017 nicht erhöht worden sind. Die gestiegenen Entgelte für den Besuch der Tagespflegen führen dazu, dass diese weniger häufig in Anspruch genommen werden.

Die Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen für 2023 orientiert sich an den erbrachten Leistungen durch die Pflegedienste im Jahr 2022. Nach dem „Corona-Knick“ 2021/2022 sind die Aufwendungen zur Förderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen im Jahr 2023 nur geringfügig angestiegen.

6. Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde)

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NW) ist es Aufgabe der WTG-Behörde, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung zu schützen. Darüber hinaus soll die WTG-Behörde die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sicherstellen. Die Regelungen richten sich an Altenheime, Heime für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste und Gasteinrichtungen. Seit 2023 unterliegen die auch Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen der Aufsicht der WTG-Behörde.

Die WTG-Behörde ist zentrale Ansprechpartnerin und Beraterin für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit hat die WTG-Behörde insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden. Hierzu nimmt sie wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten vor und kontrolliert u.a. die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Das WTG NW verpflichtet die WTG-Behörde, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist veröffentlicht unter:

<https://pflege-kreis-borken.de/index.php?id=18473&L=0>

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Angebote nach dem WTG NW:

Heimaufsicht und kommunale Pflegeberatung	2023
Anzahl der Altenpflegeeinrichtungen	47
Anzahl der Einrichtungen der Eingliederungshilfe	19
Anzahl der Gasteinrichtungen (Kurzzeitpflege / Hospize / Tagespflege)	56
Anzahl der anbieterverantworteten Wohngemeinschaften	31
Anzahl der prüfpflichtigen Betreuungseinrichtungen insgesamt	153

7. Pflegebedarfsplanung

7.1. Update der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2023

Die 2. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken 2021/22 wurde am 15.12.2022 durch den Kreistag als nicht verbindliche Planung beschlossen. Durch einen breit angelegten Beteiligungsprozess wurden zahlreiche Erkenntnisse gewonnen, die in die Erarbeitung von fünf Handlungsempfehlungen eingeflossen sind. Im Jahr 2023 ist der dritte Update-Bericht der Pflegebedarfsplanung erschienen. Die Ergebnisse wurden wiederum mit den Städten und Gemeinden im Rahmen der jährlichen Sozialraumkonferenzen besprochen.

An der Umsetzung der fünf Handlungsempfehlungen wurde im Jahr 2023 und wird fortlaufend gearbeitet:

a) Erweiterung der bestehenden Pflegeberatung im Kreis Borken um einen „Virtuellen Pflegestützpunkt“

Zur Stärkung und Befähigung pflegender Angehöriger und zur Verfolgung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ sind die bestehenden Pflegeberatungsangebote im Kreis Borken um weitere Elemente im Sinne eines „Virtuellen Pflegestützpunktes“ ergänzt worden. Der „Virtuelle Pflegestützpunkt“ besteht aus vier Säulen – der Pflege-Internetseite, dem Angebot einer individuellen Video-Pflegeberatung, einer digitalen Vortragsreihe zu allgemeinen Themen aus dem Pflegesektor sowie einem Pflege-Podcast. Durch das fortlaufende Angebot von Online-Vorträge zu unterschiedlichen Themen der Pflege können viele Bürgerinnen und Bürger zeitgleich erreicht werden. Das Angebot wird sehr gut angenommen. Im Jahr 2023 startete die Konzeption und Erstellung eines regionalen Podcasts zum Thema Pflege. Insgesamt werden mit den digitalen Angeboten zusätzliche Informationskanäle geschaffen, um Bürgerinnen und Bürger bedarfsgerecht zu erreichen.

b) Arbeitskräftesicherung

Der Fach- und Arbeitskräftemangel im Pflegesektor stellt ein großes Problem dar. Die Steuerungsmöglichkeiten des Kreises Borken in Bezug auf die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte sind jedoch gering. Der Kreis Borken kann bestehende Initiativen auf Bundes- und auf Landesebene begleiten und die Akteure der Pflege bei Maßnahmen zur Verbesserung des Images der Pflege beispielsweise in der Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen unterstützen. Zudem kann der Kreis Borken im Rahmen seiner Möglichkeiten als Sprachrohr in Richtung Bundes- und Landespolitik agieren.

c) Sozialraumbezogene Vernetzung der Akteure in der Pflege

Bereits Ende 2019 sollte gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Coesfeld und Akteuren in der Pflege im gesamten Kreis Borken ein „Runder Tisch Pflege“ initiiert werden. Aufgrund der Corona-Pandemie, aber auch aufgrund des mangelnden Interesses der Akteure in der Pflege im Kreis Borken an einer kreisweiten Vernetzung hat das Projekt keinen Fortgang genommen. Um das Interesse der Akteure in der Pflege an einer Vernetzung zu erhöhen, erfolgt dieses daher kleinräumiger auf Sozialraumbene. Begonnen wurde diese Vernetzung 2023 im Sozialraum Bocholt, Isselburg und Rhede. Durch gemeinsame Projekte von Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und Pflegeschulen wie die Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen oder gemeinsame Öffentlichkeits-

kampagnen soll das Image der Pflege im Sozialraum aufgewertet und die Gewinnung neuer Fach- und Arbeitskräfte erleichtert werden. Der Aufwand für jede einzelne Pflegeeinrichtung wird durch die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren des Sozialraums minimiert.

d) Evaluation der Szenarien zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit

Zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit wurden bereits im Jahr 2015 unter Beteiligung des Wirtschaftsforschungsinstitutes RWI in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Borken verschiedene Szenarien gebildet, die für die Berechnung der Platzbedarfe in den Sozialräumen verwendet werden. Im Jahr 2021 wurden die Szenarien gemeinsam mit dem RWI evaluiert. Im Ergebnis wurden geringfügige Anpassungen, aber keine großen Veränderungen, vorgenommen. Aufgrund der aktuell bestehenden unsicheren Zeiten sind langfristige Prognosen nur erschwert möglich. Gemeinsam mit dem RWI und unter Beteiligung von Experten aus dem Pflegesektor begann im Jahr 2023 eine erneute Evaluation der Szenarien zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit. Diese überarbeiteten Szenarien werden in die 3. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung im Jahr 2024 einfließen.

e) Forcierung der Realisierung neuer Kurzzeitpflegeplätze

Pflegebedürftige haben große Schwierigkeiten, Kurzzeitpflegeplätze zu finden. Dieses Problem existiert nicht nur im Kreis Borken, sondern deutschlandweit. Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze werden überwiegend für die Langzeitpflege verwendet, da diese Nutzung für die Pflegeeinrichtungen wirtschaftlicher ist. Solitäre Kurzzeitpflegeplätze stehen nur in geringer Anzahl zur Verfügung. Zur Stärkung pflegender Angehöriger sowie zur Verfolgung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“ wirkt der Kreis Borken in Gesprächen mit möglichen Investoren auf die verstärkte Errichtung von Kurzzeitpflegeplätzen hin. Aufgrund der Preisentwicklung im Bausektor und des stetig wachsenden Fachkräftemangels im Pflegesektor gibt es seit 2023 kaum Interesse an der Planung neuer Pflegeeinrichtungen. Daher gab es in 2023 nur sehr vereinzelt Gespräche mit künftigen Investoren und Betreibern.

8. Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (SGB IX)

8.1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Zur Bewältigung des schulischen Alltags werden im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe an Bildung Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter sowie in Einzelfällen Hilfsmittel für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung eingesetzt, damit ihnen die Teilnahme am Schulunterricht ermöglicht werden kann. In 2023 wurden vom Kreis hierfür rund 3,6 Mio. € eingesetzt. Im Regelschulbereich wurden 158 Anträge in 2023 gestellt.

	2020	2021	2022	2023
Anträge auf Schulbegleitung in Regelschulen	141	151	168	158

8.2 Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder

Der Begriff „Frühförderung“ ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Leistungen der Frühförderung enden mit der Einschulung. Im Rahmen des BTHG ist seit 2020 der LWL für die Neuanträge und seit dem Jahr 2022 für die gesamte Frühförderung zuständig.

	2020	2021	2022	2023
Anträge auf ambulante Frühfördermaßnahmen für entwicklungsverzögerte Kinder im Vorschulalter	217	114	70	0

8.3 Förderung autistischer Kinder und Jugendlicher

Junge Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen individuelle Unterstützung zur Bewältigung ihrer Behinderung. Grundlage der autismus-spektrumsbezogenen Förderung und Beratung ist ein ganzheitlicher Ansatz, bei dem sämtliche beeinflussende Faktoren der Betroffenen beachtet werden. Die Autismusambulanz des Deutschen Roten Kreuzes Borken erbringt seit Jahren diese Leistungen für den Kreis Borken. Seit 2020 ist der Kreis Borken nur noch zuständig für die Förderung der Kinder und Jugendlichen ab Schuleintritt. Aufgrund der Zuständigkeit des Kreises Borken wurden in 2023 insgesamt 85 T€ für diese Leistungen verausgabt.

	2020	2021	2022	2023
Betreute autistische Kinder	19	26	50	43

8.4 Finanzen im Bereich Hilfen bei Behinderung

Die Leistungen zur Teilhabe sind fast vollständig vom Kreis Borken finanzierte Leistungen. Im Rahmen des BTHG haben sich ab 2020 Änderungen ergeben, die zu einer teilweisen oder vollständigen Erstattung durch den LWL führen. Gerade bei den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ist vor dem Hintergrund der Inklusion in den letzten Jahren ein hoher Fallzahlenstand und eine damit verbundene Aufwandshöhe zu verzeichnen.

Der Behindertenfahrdienst ist in seiner früheren Form nicht mehr tätig. Seit dem 01.07.2022 werden die Leistungen zur Mobilität in Form von pauschalen Geldleistungen erbracht und entsprechend dem Kostenträger (LWL oder Kreis) verbucht.

	Refinanzierung durch den LWL	2021	2022	2023
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	0 %	3.368	3.240	3.560
Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder	100 %	577	270	0
Betreuung autistischer Kinder und Jugendlicher	0 %	74	104	85
Teilstationäre u. stationäre Eingliederungshilfe f. Menschen mit Behinderung über 65 Jahre	0 %	4	0	0
Behindertenfahrdienst	90 %	64	-	-
Leistungen zur Mobilität (LWL)	100 %	-	25	47
Leistungen zur Mobilität (Kreis)	0 %	-	1	2
Zuschuss zur Beratungsstelle für Hörbehinderte	80 %	40	33	34
Familienunterstützender Dienst	65 %	150	150	150

Angaben in T€

9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)

Der Kreis Borken als Fachstelle für Menschen mit Behinderung berät in beruflichen Fragestellungen und unterstützt Arbeitgeber/innen und schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer/innen, die ihren Arbeitsplatz bzw. Wohnort im Kreisgebiet haben.

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören neben der gezielten Beratung auch finanzielle Leistungen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten sowie die Beteiligung bei der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren, BEM- und Präventionsverfahren für schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer/-innen. Die örtliche Fachstelle arbeitet eng mit dem Inklusionsamt Arbeit des LWL zusammen.

Die Anzahl der Betriebsberatungen bzw. Schwerbehindertenberatungen konnte im Jahr 2021 wegen der Corona-Pandemie aus Sicherheitsgründen nicht im gewohnten Umfang vor Ort durchgeführt werden. Diese sind im Wesentlichen nur telefonisch oder schriftlich erfolgt. Seit 2022 sind die Fallzahlen dann wieder kontinuierlich angestiegen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 70 Betriebsbesuche zum Zwecke der Betriebsberatungen bzw. Schwerbehindertenberatungen durchgeführt.

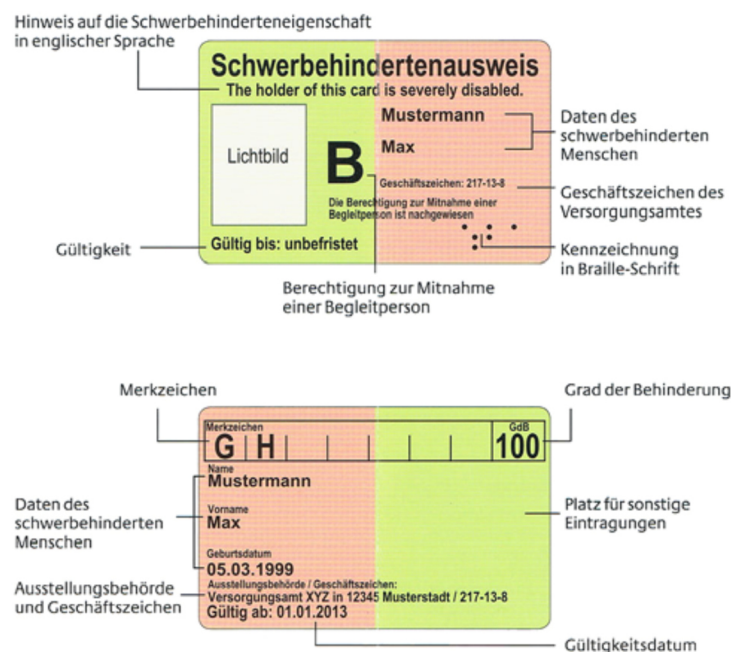
	2021	2022	2023
Kündigungsschutzverfahren	78	107	111
Anträge auf Leistungen nach der Schwerbehindertenabgabeverordnung	41	51	65
Betriebsberatungen/Schwerbehindertenberatungen	31	60	70

10. Feststellung der (Schwer-)Behinderteneigenschaft nach dem SGB IX

Eine Behinderung im Sinne des SGB IX liegt vor, wenn die körperliche, seelische oder geistige Einschränkung eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Behinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Borken einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Besserung/Heilung möglich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Es gibt daher verschiedene Ausgleichs sowohl im Berufsleben als auch im privaten Bereich, die behinderte Menschen ab einem GdB von 50 oder gleichgestellte Personen in Anspruch nehmen können.

Seit 2014 werden auch in Nordrhein-Westfalen nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt:



Im Jahr 2023 hat der Fachbereich Soziales eine beeindruckende Anzahl von 11.393 Verfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts erfolgreich abgewickelt. Diese Verfahren umfassten sowohl Erstanträge und Änderungsanträge als auch Nachprüfungen, Widerspruchsverfahren und Klageverfahren zur Bestätigung der Schwerbehinderteneigenschaft. Es ist bemerkenswert, dass zum Stichtag 31.12.2023 etwa 10,04 Prozent der Bevölkerung einen gültigen Behindertenausweis mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 besaßen.

Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie in Folge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Antrag auf Gleichstellung ist unter Vorlage des Bescheides über die Feststellung der Behinderung bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Kreis Borken leben 71.506 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 38.161 schwerbehindert im Sinne des SGB IX, das heißt mit einem GdB größer bzw. gleich 50 (und einem gültigen Schwerbehindertenausweis).

Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken (Stand 31.12.2023) (ab GdB >= 50 nur mit gültigem Ausweis)	
Grad der Behinderung	Anzahl Personen
20	7.970
30	14.940
40	10.435
50	13.717
60	6.045
70	4.139
80	4.671
90	1.733
100	7.856
Gesamt	71.506
Schwerbehindert i.S.d. SGB IX (mit <u>gültigem</u> Ausweis)	38.161

Im Fachbereich Soziales sind im Jahr 2023 insgesamt 12.023 Verfahren im Schwerbehindertenrecht bearbeitet worden, darunter:

Erstanträge	4.172
Änderungsanträge	4.330
Nachuntersuchungen / Nachprüfungen	1.807
Widersprüche	1.555
Klagen	178

11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)

11.1 Besondere soziale Schwierigkeiten

Diese Hilfe erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Für den Bereich des Kreises Borken betrifft dies im Wesentlichen die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben. Im Jahr 2023 boten die beiden Einrichtungen durchschnittlich 10 Menschen mit diesem Unterstützungsbedarf ein Zuhause.

11.2 Bestattungskosten

Im Kontext der Sozialhilfe sind einmalige Leistungen hauptsächlich im Bereich der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII relevant. Die notwendigen Bestattungskosten werden übernommen, wenn es den dazu verpflichteten Personen nicht zumutbar ist, diese Kosten selbst zu tragen. Dabei ist die finanzielle Situation der zur Bestattung verpflichteten Person entscheidend, nicht die des Verstorbenen. Mit rund 202 Tausend Euro im Jahr 2023 liegen die Ausgaben für Bestattungskosten deutlich über dem Niveau der Vorjahre.

		2021	2022	2023
außerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	95 T€	79 T€	193 T€
innerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	10 T€	13 T€	9 T€

Durch die Aufarbeitung von Antragsrückständen fielen ab Juni 2023 deutlich höhere Aufwendungen an. Es ist schwer abzuschätzen, wie künftig der durchschnittliche Aufwand ausfällt.

Seit 2020 erfolgt eine zentrale Bearbeitung der Anträge durch den Kreis Borken.

12. Bildung und Teilhabe (BuT)

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder Sozialleistungsbezug bessere Bildungs- und Zukunftschancen ermöglichen. Die Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Zu den Leistungen zählen u.a. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Lernförderung, Erstattung von Schul- und Kitafahrten sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. in Sportvereinen und Musikschulen. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen damit die Chance erhalten, gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen. Im Kreis Borken haben 2023 insgesamt 13.091 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten. Die verschiedenen Leistungskomponenten wurden dabei unterschiedlich oft beansprucht. Die nachfolgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick, wobei jedes Kind mehrere Leistungsangebote genutzt haben kann.

Leistung	Anzahl Kinder	
	2022	2023
Ausflüge, Klassenfahrten	3.534	4.437
Schulbedarfspaket	8.740	9.968
Schülerbeförderung	33	33
Lernförderung	464	520
Mittagsverpflegung	6.516	7.416
Soziale u. kulturelle Teilhabe	2.470	3.123
Gesamt	11.705	13.091

Die meisten Empfänger sind Bezieher von SGB II oder Wohngeld. Die Gesamtausgaben aller Rechtskreise beliefen sich auf 5,5 Millionen Euro, was eine Steigerung von 1,2 Millionen Euro gegenüber den Ausgaben für BuT im Jahr 2022 darstellt. Ein wesentlicher Grund für diesen Anstieg ist die erhebliche Zunahme der Fallzahlen, insbesondere aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes. Die folgenden Tabellen präsentieren die Ausgaben, einerseits aufgeschlüsselt nach verschiedenen Leistungsbereichen und andererseits nach Rechtskreisen geordnet.

Aufwendungen 2023 nach Leistungen		Aufwendungen 2023 nach Rechtskreis	
Ausflüge	649 T€	SGB II	2.399 T€
Schulbedarfspaket	1.448 T€	Wohngeld	2.517 T€
Schülerbeförderung	3 T€	Kinderzuschlag	335 T€
Lernförderung	250 T€	3.Kap. SGB XII	18 T€
Mittagsverpflegung	2.823 T€	4.Kap. SGB XII	29 T€
Soziale u. kulturelle Teilhabe	318 T€	AsylbLG	193 T€
Gesamt	5.491 T€	Gesamt	5.491 T€

Um den Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe noch einfacher zu gestalten, wurde die Münsterlandkarte, ein online-basiertes Abrechnungssystem eingeführt. Auch im Münsterland herrscht, mit Ausnahme des Kreises Coesfeld, weitestgehend Einheitlichkeit. Die Karte wird flächendeckend in der Stadt Münster sowie den Kreisen Borken, Steinfurt und Warendorf eingesetzt. Der Aspekt der einheitlichen Abwicklung bietet auch einen Vorteil für die Leistungsanbieter (Schulen, Vereine etc.). Aktuell sind 747 Anbieter zur Abrechnung über die Münsterlandkarte für den Kreis Borken registriert.



Vorderseite der Münsterlandkarte

Leistungsanbieter profitieren durch eine Zahlungsgarantie, für die Kinder und Jugendlichen gestaltet sich der Leistungszugang einfacher, um nur einige Vorteile beispielhaft zu nennen. Die Münsterlandkarte wird durch die Ortsbehörden direkt an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ausgehändigt und mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen. Die „Bezahlung“ der Leistungen beim Anbieter erfolgt mit Hilfe der Karte.

Genutzt wird das System für die Abrechnung von Schul- und Kitafahrten (ein- und mehrtägig), gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

13. Ausbildungsförderung (BAföG)

Die rechtliche Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ziel ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Diese staatliche Förderung wird seit 2015 zu einhundert Prozent aus Bundesmitteln bestritten. Die Förderbeträge sowie Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden letztmalig zum 01.08.2022 angehoben.

Beim Kreis Borken werden Anträge für das sogenannte „Schüler-BAföG“ bearbeitet. Daneben gibt es das „Studenten-BAföG“, das beim Studierendenwerk am jeweiligen Studienort beantragt werden muss. Für das „Aufstiegs-BAföG“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist für ganz NRW die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung vorliegt, richtet sich danach, ob die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist und ob die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Schulische Ausbildungen ab Klasse 10, die einen Berufsabschluss vermitteln, und Schulformen des Zweiten Bildungswegs sind in der Regel förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe nur in Ausnahmefällen. Bei den persönlichen Voraussetzungen werden die Staatsangehörigkeit, die Eignung und das Alter geprüft.

Die Höhe der Schüler-BAföG-Förderung liegt seit 01.08.2022 zwischen 262 € und 781 € monatlich, variierend nach Schulform und Unterkunft. Der Bedarf erhöht sich, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht bei den Eltern wohnt.

Das Schüler-BAföG wird als reiner Zuschuss gewährt und muss nicht erstattet werden. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren:

	2020	2021	2022	2023
Anträge	946	830	786	790
Ausgaben	3,7 Mio. €	3,4 Mio. €	2,8 Mio.	3,0 Mio.

14. Betreuungsstelle

Für eine volljährige Person, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu regeln, kann das zuständige Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin bestellen. Dabei wird ausschließlich in den Aufgabenbereichen eine Betreuung eingerichtet, in denen die betroffene Person nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und deshalb rechtliche Hilfe benötigt.

Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines rechtlichen Betreuers oder einer rechtlichen Betreuerin stellen, aber auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte, können die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei Gericht anregen. Das Gericht prüft dann unter anderem durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, ob die betroffene Person krankheitsbedingt tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten insgesamt oder in Teilbereichen alleine zu besorgen. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Fragen, welche Aufgaben noch eigenverantwortlich wahrgenommen werden können, ob die erforderliche Unterstützung nicht durch andere Hilfen sichergestellt werden und wer erforderlichenfalls die rechtliche Betreuung übernehmen kann. Zur Klärung dieser Fragen beauftragt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde obligatorisch mit der Erstellung eines Sozialberichtes.

Hat die betroffene Person eine private Vorsorgevollmacht erteilt, kann die/der Bevollmächtigte die Angelegenheiten regeln, in denen die Vollmachtgeberin bzw. der Vollmachtgeber nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann. Voraussetzung ist, dass die erteilte Vorsorgevollmacht sich auf diese Lebensbereiche erstreckt. In diesem Fall ist die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nicht erforderlich.

Die Betreuungsbehörde hat auch die Aufgabe, auf kommunaler Ebene ein funktionierendes Betreuungswesen zu etablieren und zu erhalten. Sie hat als Fachbehörde Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und durch Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene die am Betreuungswesen beteiligten Personen zusammenzuführen und für ein ausreichendes Informations- und Öffentlichkeitsangebot zu sorgen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Betreuungsstelle:

	2021	2022	2023
laufende Betreuungsfälle	5.772	5.761	5.845
neue Betreuungsfälle	563	658	497
aufgehobene Betreuungsfälle	483	544	423
Betreuungsgerichtshilfen	1.017	1.002	1.112
Beglaubigte Vorsorgevollmachten	481	741	1.114

